

Ehrensatzung des Marktes Altstadt

Vom 20.06.2011

Der Markt Altstadt erlässt aufgrund der Art. 16 und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung zur Ehrung verdienter Persönlichkeiten

§ 1 Arten der Ehrung

Persönlichkeiten, die sich um den Markt Altstadt verdient gemacht haben oder hervorragende sportliche, schulische oder berufliche Leistungen erbracht haben, können durch die Verleihung

- des Ehrenbürgerrechts
- der Bürgermedaille
- der Ehrennadel
- oder die Anerkennung sportlicher, schulischer oder beruflicher Leistungen

nach Maßgaben der folgenden Bestimmungen geehrt werden.

§ 2 Ehrenbürgerrecht

1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts als der höchsten Auszeichnung, welche die Gemeinde zu vergeben hat, setzt voraus, dass sich die zu ehrende Persönlichkeit höchste Verdienste um das Ansehen und das Allgemeinwohl des Marktes Altstadt erworben hat.

2) Mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist die Aushändigung einer Ehrenbürgermedaille mit Anstecknadel verbunden. Die Ehrenbürgermedaille besteht aus einer runden Plakette aus Gold von 50 mm Durchmesser, welche auf der einen Seite das Gemeindewappen von und den Schriftzug „Für höchste Verdienste / Ehrenbürgerrecht“ und auf der anderen Seite eine persönliche Widmung trägt. Die Anstecknadel aus Gold in Form einer runden Plakette enthält das Wappen des Marktes Altstadt mit dem Schriftzug „Ehrenbürgerrecht Markt Altstadt“.

3) Die gesetzlichen Vorschriften des Art. 16 GO bleiben unberührt.

4) Über die Verleihung entscheidet der Gemeinderat mit Zweidrittelmehrheit.

§ 3 Bürgermedaille

1) Als Zeichen der Anerkennung für hervorragende und mehrfache Verdienste um den Markt Altenstadt im kommunalen, kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Bereich, wird die Bürgermedaille mit einer Anstecknadel verliehen. Der Begriff „hervorragende und mehrfache Verdienste“ ist eng auszulegen, damit der besondere Wert der Auszeichnung erhalten bleibt.

2) Die Verleihung wird durch Beschluss des Gemeinderates mit Zweidrittelmehrheit ausgesprochen.

3) Die Bürgermedaille des Marktes Altenstadt besteht aus einer runden Plakette aus Silber von ca. 50 mm Durchmesser, welche auf der einen Seite das Gemeindewappen und den Schriftzug „Für hervorragende Verdienste / Bürgermedaille“ und auf der anderen Seite eine persönliche Widmung trägt. Mit der Bürgermedaille wird eine Anstecknadel in Form einer runden Plakette in Silber verliehen. Die Anstecknadel enthält das Gemeindewappen mit dem Schriftzug „Bürgermedaille Markt Altenstadt“.

§ 4 Verdienstnadel

1) Als Zeichen der Anerkennung für besondere Verdienste um den Markt Altenstadt im kommunalen, kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Bereich, wird die Verdienstnadel verliehen.

2) Die Verleihung wird durch Beschluss des Gemeinderates ausgesprochen.

3) Die Verdienstnadel des Marktes Altenstadt wird als Anstecknadel in Form einer runden Plakette in Bronze verliehen. Die Anstecknadel enthält das Gemeindewappen mit dem Schriftzug „Verdienstnadel Markt Altenstadt“.

§ 5 Anerkennung sportlicher, schulischer und beruflicher Leistungen

1) Personen mit herausragenden sportlichen oder mit sehr guten (Note 1) schulischen und beruflichen Gesamtnoten erhalten zur Anerkennung ihrer Leistungen von der Gemeinde ein Geschenk.

2) Über die Vergabe dieser Anerkennung entscheidet der 1. Bürgermeister.

§ 6 Urkunde

Für jede der in dieser Satzung geregelten Ehrungen wird eine Verleihungsurkunde ausgefertigt. Urkunden für das Ehrenbürgerrecht und die Bürgermedaille sind in einer künstlerisch gestalteten Form anzufertigen. Die Urkunden sind vom 1. Bürgermeister zu unterzeichnen.

§ 7 **Form der Ehrungen**

Die Ehrungen werden öffentlich in feierlichem und würdigem Rahmen durch den 1. Bürgermeister in Anwesenheit des Marktgemeinderates vollzogen.

§ 8 **Widerruf von Ehrungen**

- 1) Der Widerruf des Ehrenbürgerrechts richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Art. 16 Abs. 2 GO.
- 2) Die Gemeinde kann die Verleihung der Bürgermedaille und Verdienstnadel nach §§ 3 und 4 dieser Satzung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 9 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.